

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Magerstandorte bei Rosenau“**

Vom 19. Januar 1994 (RABl Nr. 2/28. 01. 1994)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVB1 S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVB1 S. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Fünf Flächen mit Magerstandorten beiderseits der Bahnlinie Landshut - Plattling zwischen Bahn-Kilometer 35,1 und 37,2 werden unter der Bezeichnung „Magerstandorte bei Rosenau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,6 ha und liegt in der Gemarkung Mamming der Gemeinde Mamming im Landkreis Dingolfing-Landau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1:25 000 und M 1:5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1:5000, die darüberhinaus die Schutzgebietsbereiche ausweist, in denen § 5 der Verordnung eine beschränkte Wiesennutzung zulässt oder für die § 4 ein Wegegebot ausspricht.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die besonders hochwertigen trockenen und feuchten Magerstandorte zu schützen, die sich überwiegend in ehemaligen Kiesgruben, teilweise aber auch noch auf dem ursprünglichen Gelände erhalten haben und dabei den Fortbestand der schutzwürdigen lichtbedürftigen, Lebensgemeinschaften zu gewährleisten sowie das Naturschutzgebiet „Rosenau“ hinsichtlich seiner Artenschutzfunktion zu ergänzen.

Insbesondere soll die Erhaltung und Stärkung der Bestände seltener bzw. bedrohter Pflanzen- und Tierarten in der ganzen Bandbreite ihrer Vergesellschaftungen dauerhaft gewährleistet werden durch

1. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs und anderen Beeinträchtigungen und Störquellen im Schutzgebiet sowie eine angemessene Pflege,
2. spezielle Artenhilfsmaßnahmen,
3. die Rückwandlung heute intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Magerrasen und die Anlage von Pufferstreifen gegen Stoffeinträge aus dem Umland im Falle der Teilflächen B, C und E,
4. die Verhinderung der Entwicklung hoher Bäume und die Erhaltung von Gebüsch aus bedrohten Arten oder mit Pufferfunktion.

**§ 4  
Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- oder Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang (insbesondere Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern (dies gilt auch für mit Auftausalzen behandelten Schnee),
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. den Boden mechanisch zu bearbeiten,
9. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
10. land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung zu betreiben,

11. Tiere zu pferchen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder in der Zeit vom 01. April bis 30. September Strauchwerk abzuschneiden oder Bäume zu fällen,
13. nicht zu den Gehölzen zählende Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
16. Tiere zu füttern oder anzufüttern,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder) zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. den auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 entsprechend gekennzeichneten Bereich von Teilfläche B abseits der Fahrwege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer und bei sonstigen Berechtigungen,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
4. zu baden oder das Gewässer auf Teilfläche E mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder Schwimmkörper einzusetzen,
5. Schießübungen durchzuführen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere zu stören - vor allem durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen an ihren Nist- oder Brutstätten oder durch ähnliche Handlungen,
8. ausgenommen beim Jagdeinsatz Hunde unangeleint laufen zu lassen,
9. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 15 die Nutzung der auf der Schutzgebietskarte M 1:5000 als „**ungedüngte, ein- bis zweischürige**

**Wiese**“ dargestellten Flächen als höchstens zweischrittige Mähwiese mit frühestem Schnitt nach dem 15. Juni und Abtransport des Mähgutes nach Trocknen auf der Fläche;

2. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 12 die Verwertung der **Gehölze**; das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum ist nur außerhalb von Magerrasen, Streuwiesen, Feuchtflecken und Gewässern zulässig; das gewonnene Holz darf nur vorübergehend im Naturschutzgebiet gelagert werden;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 15 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
  - a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif- und Watvögel,
  - b) Ansitzleitern, Jagdkanzeln und sonstige jagdliche Einrichtungen - jedoch keine Fütterungseinrichtungen - dürfen in Abstimmung mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau errichtet werden;
4. die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1;
5. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 15 die Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten **Straßen**, Wege und Plätze, wobei Bankette und Böschungen nicht vor dem 01. Juli gemäht und mit Auftausalzen behandelter Schnee nicht abgelagert werden dürfen; sonstige Wege, Pfade, Steige oder Plätze dürfen nur im Benehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau ausgebessert werden;
6. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 15 Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**; an **Erdleitungen** aber nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion handelt; solche Maßnahmen sind dort unverzüglich anzuzeigen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von **Zeichen oder Schildern** auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Dingolfing-Landau;
8. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Dingolfing-Landau oder der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Maßnahmen.

#### § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann

gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> zuständig ist.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1994 in Kraft

---

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV